

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/71cd7828-aa67-3bf0-b0ef-4ff558b8685e>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 201 BGB - Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen

<sup>1</sup>Die Verjährung von Ansprüchen der in [§ 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 6](#) bezeichneten Art beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, der Errichtung des vollstreckbaren Titels oder der Feststellung im Insolvenzverfahren, nicht jedoch vor der Entstehung des Anspruchs. <sup>2</sup>[§ 199 Abs. 5](#) findet entsprechende Anwendung.

